



**Die Präsidentin des  
Niedersächsischen Landesrechnungshofs**  
– Überörtliche Kommunalprüfung –

**Pressesprecherin**  
Johanna Stiegler

**Kontakt**  
05121 938-981  
Pressestelle@  
lrh.niedersachsen.de

## Pressemitteilung

Hildesheim, 29.08.2019

Pressemitteilung  
Nr. 4/2019

### **Kommunalbericht 2019 – Trotz Rekordeinnahmen steigt Gesamtverschuldung weiter an**

**„Mit Besorgnis beobachten wir bei den niedersächsischen Kommunen eine erneut gestiegene Gesamtverschuldung aufgrund der Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten“ erklärte Dr. Sandra von Klaeden, Präsidentin des Niedersächsischen Landesrechnungshofs, anlässlich der Vorstellung des Kommunalberichts 2019.**

Die gute Konjunktur führte auch 2018 zu Rekordeinzahlungen für die niedersächsischen Kommunen. Diese erreichten im Jahr 2018 erstmals die Marke von 30 Mrd. €. Die günstigen Rahmenbedingungen nutzten die Kommunen für mehr Investitionen. Dies wird von der überörtlichen Kommunalprüfung begrüßt. Schon lange stehen die Kommunen vor der Herausforderung, einen erheblichen Investitionsstau abzubauen und ihre Infrastruktur an sich ändernde Anforderungen anzupassen. Die überörtliche Kommunalprüfung ist sich bewusst, dass die Investitionen, die zur erneuten Verschuldung geführt haben, vorrangig der Daseinsvorsorge dienen.

Allerdings standen den Kommunen nicht genügend Eigenmittel für die Finanzierung von Investitionen zur Verfügung. In der Folge mussten die Kommunen Kredite für neue Investitionen aufnehmen. Dies führte zu einer Erhöhung der Gesamtverschuldung der Kommunen auf nunmehr 12,152 Mrd. €, nachdem diese bereits in 2017 auf 12,077 Mrd. € von zuvor 12,027 Mrd. € angestiegen war. Auch führte die Fremdfinanzierung der Investitionen in den zurückliegenden Jahren regelmäßig zum Anstieg der Schulden aus Investitionskrediten. Bis 2016 konnte die Gesamtverschuldung dennoch reduziert werden, weil die zurückgeführten Liquiditätskredite die zusätzlichen Investitionskredite kompensierten. Dieser Ausgleich gelang nach 2017 auch 2018 nicht.

Dieser Trend ist zu stoppen! Die Kommunen sollten zukünftig einen Anstieg der Verschuldung aus Investitionskrediten vermeiden, um ein weiteres Anwachsen der Gesamtverschuldung zu verhindern. Es gilt umso mehr, freie Mittel aus laufender Verwaltungstätigkeit zu erwirtschaften, um ausreichende Eigenmittel für den investiven Bereich zu generieren.

„Vor dem Hintergrund der sich eintrübenden Konjunktur ist es ein finanzpolitischer Balanceakt: Den Investitionsstau abbauen und gleichzeitig die Gesamtverschuldung nicht weiter steigen lassen. Der hierfür notwendige Weg ist eine strikte Ausgabedisziplin sowie eine effiziente Aufgabenerledigung mit konsequenter Einnahmegenerierung“, so die Präsidentin.

Konkrete Beispiele, wie die Bewältigung der anstehenden Herausforderungen besser gelingen kann, hat die überörtliche Kommunalprüfung im Kommunalbericht 2019 zusammengestellt.

Die Prüfungsthemen reichten von den Hilfen zur Erziehung, dem Personaleinsatz in einzelnen Verwaltungsbereichen, dem kommunalen Beschaffungswesen, der Prüfungsreihe „Gebührenkalkulation und Gebührensatzungen, der Bilanzierung und Erhaltungsplanung des kommunalen Straßenvermögens bis hin zur Umsetzung des EU-Beihilferechts im Zusammenhang mit den sogenannten Betrauungsakten.

**Kurzfassungen der einzelnen Prüfungsergebnisse finden Sie in den beigefügten Anlagen.**

Unseren **Kommunalbericht 2019** finden Sie unter [www.lrh.niedersachsen.de](http://www.lrh.niedersachsen.de).

#### **Zum Hintergrund:**

Die überörtliche Prüfung der niedersächsischen Kommunen obliegt der Präsidentin des Niedersächsischen Landesrechnungshofs als Prüfungsbehörde. Gegenstand der überörtlichen Kommunalprüfung ist die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Führung des Haushalts- und Kassenwesens der zu prüfenden Einrichtungen. Weiteres Ziel der Prüfungen ist die Förderung der Haushaltswirtschaft und Organisation der zu prüfenden Einrichtungen durch Beratung in selbstverwaltungsgerechter Weise. Insbesondere sollen Verbesserungsvorschläge unterbreitet und Vergleichsmöglichkeiten genutzt werden.

Der Kommunalbericht fasst wichtige Informationen über die Prüfungstätigkeit der überörtlichen Kommunalprüfung zusammen. Er zeigt die kommunale Haushaltslage mit ihren Chancen und Risiken auf. Ergebnisse und Erkenntnisse, die aus der überörtlichen Prüfung gewonnen wurden, werden in ihm dargestellt.



## Die Präsidentin des Niedersächsischen Landesrechnungshofs

– Überörtliche Kommunalprüfung –

**Pressesprecherin**  
Johanna Stiegler

**Kontakt**  
05121 938-981  
Pressestelle@  
lrh.niedersachsen.de

### **Pflegeeltern gesucht – Ein Dauerthema**

(Kommunalbericht 2019, Kapitel 5.3, S. 42)

Die überörtliche Kommunalprüfung untersuchte, inwieweit hilfebedürftige Kinder und Jugendlichen grundsätzlich die Chance haben, in einer Pflegefamilie betreut zu werden. Sie hat dabei festgestellt, dass Kinder und Jugendlichen ohne Behinderung überwiegend in eine Pflegefamilie vermittelt werden, die Betreuung von Kindern und Jugendlichen mit einer Behinderung hingegen überwiegend in einem Heim erfolgt.

Kinder und Jugendliche, die nicht mehr in ihrer Herkunftsfamilie verbleiben können, benötigen Hilfe entweder in einer Pflegefamilie oder in einem Heim. Die zehn geprüften Kommunen brachten Kinder und Jugendliche, die diese Leistung als Hilfe zur Erziehung erhielten, in mehr als der Hälfte der Fälle in einer Pflegefamilie unter. Dagegen brachten die Kommunen Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung zum größten Teil in Heimen unter. Lediglich ein Fünftel dieser Kinder und Jugendlichen wurde in Pflegefamilien betreut.

Laut Aussage der Kommunen konnten nicht in ausreichendem Maße Pflegefamilien gewonnen werden oder die Kommunen hatten diese Möglichkeit nicht ausreichend in den Fokus genommen. Teilweise gaben sie auch an, dass die Kinder wegen ihrer Einschränkungen im Heim bedarfsgerechter betreut werden könnten. Bei der Begleitung der Pflegefamilien leisteten die geprüften Kommunen gute Arbeit. Bei der Werbung um Pflegefamilien bestehen hingegen noch Verbesserungsmöglichkeiten.

Geprüft wurden die Landkreise Diepholz, Helmstedt, Holzminden, Osnabrück, Rotenburg (Wümme) und Vechta sowie die Städte Emden, Salzgitter, Wilhelmshaven und Wolfsburg. Die genannten Kommunen sind alle zugleich örtlicher Träger der Jugend- und der Sozialhilfe.



## Die Präsidentin des Niedersächsischen Landesrechnungshofs

– Überörtliche Kommunalprüfung –

**Pressesprecherin**  
Johanna Stiegler

**Kontakt**  
05121 938-981  
Pressestelle@  
lrh.niedersachsen.de

### **Sozialleistungsmissbrauch verhindern durch Datenabgleich – was müssen die Sozialämter dafür tun?**

(Kommunalbericht 2019, Kapitel 5.4, S. 46)

Die überörtliche Kommunalprüfung prüfte bei zehn örtlichen Sozialhilfeträgern, wie diese einen Datenabgleich zur Aufdeckung von Sozialleistungsmissbrauch durchführen.

Die Sozialhilfeträger können nach dem SGB XII die Daten von Sozialhilfeempfängern im Wege eines Datenabgleichs regelmäßig überprüfen. Der Abgleich findet z.B. mit anderen Sozialämtern, der Bundesagentur für Arbeit, den Rentenversicherungsträgern oder auch der Kfz-Zulassungsstelle statt. Dabei wird abgeglichen, ob dem Sozialhilfeempfänger über die Sozialhilfe hinaus weitere Einnahmen zugeflossen sind. Bei dem Datenabgleich geht es um die Frage, ob der Sozialhilfeempfänger Leistungen nach dem SGB XII durch andere Träger der Sozialhilfe bezieht oder bezog. Der Datenabgleich hat präventive Wirkung und soll zudem Sozialleistungsmissbrauch aufdecken. Die Sozialämter sind nach dem Gesetz nicht verpflichtet, einen solchen Datenabgleich durchzuführen. Der mehrfache Bezug von Sozialhilfeleistungen bei verschiedenen Sozialhilfeträgern kann aber nur dann umfassend aufgedeckt werden, wenn bundesweit alle Sozialhilfeträger den Datenabgleich durchführen.

Die überörtliche Kommunalprüfung fordert die Sozialhilfeträger auf, die Chance zu nutzen, auch über den Datenabgleich Sozialleistungsmissbrauch zu bekämpfen. Im Kommunalbericht 2019 macht sie ganz konkrete Vorschläge, wie die Sozialhilfeträger den Datenabgleich mit wenig Aufwand erfolgreich erledigen können.

Geprüft wurden die Landkreise Aurich, Friesland, Goslar, Harburg, Nienburg/Weser, Northeim, Verden und Wolfenbüttel sowie die Städte Delmenhorst und Wilhelmshaven. Befragt wurden die Landkreise Hildesheim und Uelzen sowie die Städte Oldenburg (Oldb) und Osnabrück.



## Die Präsidentin des Niedersächsischen Landesrechnungshofs

– Überörtliche Kommunalprüfung –

**Pressesprecherin**  
Johanna Stiegler

**Kontakt**  
05121 938-981  
Pressestelle@  
lrh.niedersachsen.de

### **Personaleinsatz – Vergleichen lohnt sich**

(Kommunalbericht 2019, Kapitel 5.5, S. 50)

Die überörtliche Kommunalprüfung stellte in einer Prüfung fest, dass niedersächsische Kommunen ihr Personal für vergleichbare Aufgaben in höchst unterschiedlichem Umfang einsetzen. Personalaufwendungen sind regelmäßig die umfangreichste Position auf der Aufwandsseite der Kommunen. Den Personaleinsatz zu verbessern, verspricht erhebliche Einsparungen.

Die überörtliche Kommunalprüfung prüfte in einem summarischen Vergleich den Personaleinsatz im Verwaltungsbereich Personalservice bei 17 Kommunen. Bei neun von ihnen erweiterte sie den Vergleich auf die Bereiche Kämmerei und Kasse. In den geprüften Verwaltungsbereichen bestanden erhebliche Unterschiede im Personaleinsatz. Auffällig waren zum Beispiel die Personal- und Sachaufwendungen. Diese unterschieden sich erheblich: Sie lagen bei den Kommunen zwischen 451 € und 1.660 € je Personalfall.

Aus Sicht der überörtlichen Kommunalprüfung gibt allein der Vergleich numerischer Kennzahlen Anlass genug für einen interkommunalen Austausch. Die Kommunen sollten diesen Vergleich des Personaleinsatzes nicht als Wettbewerb verstehen. Er soll vielmehr dazu dienen, von den Erfahrungen anderer zu profitieren und Optimierungspotenziale zu nutzen.

Verglichen wurden die Städte Laatzen, Lehrte, Neustadt a. Rbge., Peine und Wunstorf, die Gemeinde Sassenburg sowie die Samtgemeinden Boldecker Land und Brome. Im erweiterten Vergleich wurden ferner die Städte Buchholz i. d. Nordheide, Burgdorf, Geestland, Lohne (Oldenburg), Papenburg, Seelze und Springe, die Gemeinde Ganderkesee sowie die Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf verglichen.



## Die Präsidentin des Niedersächsischen Landesrechnungshofs

– Überörtliche Kommunalprüfung –

**Pressesprecherin**  
Johanna Stiegler

**Kontakt**  
05121 938-981  
Pressestelle@  
lrh.niedersachsen.de

### **Wirtschaftliches Beschaffungswesen – Luft nach oben**

(Kommunalbericht 2019, Kapitel 5.6, S. 56)

Die überörtliche Kommunalprüfung prüfte die Wirtschaftlichkeit des Beschaffungswesens bei niedersächsischen Kommunen. Sie stellte zahlreiche Parallelzuständigkeiten bei Beschaffungen und Vergabeverfahren fest. Kommunen können zudem Einsparungen bei den Beschaffungen erzielen, wenn sie ihre Beschaffungsbedarfe hausintern, aber auch mit anderen Kommunen bündeln.

Die Organisation des Beschaffungswesens in der öffentlichen Verwaltung sollte wettbewerbsrechtlich einwandfreie und wirtschaftliche Beschaffungen gewährleisten. Diese Anforderungen erfüllten die von der überörtlichen Kommunalprüfung geprüften Kommunen nur teilweise. Ordnungsgemäße Beschaffungen haben viele fachliche Anforderungen. Die überörtliche Kommunalprüfung hat Zweifel, dass eine ordnungsgemäße Durchführung von Beschaffungen sichergestellt werden kann, wenn Beschaffungsaufgaben beispielsweise auf über 100 Arbeitsplätze verteilt sind. Sie hält eine Bündelung dieser Aufgaben auf wenige Arbeitsplätze für sinnvoll. Zusätzlich kann eine Zusammenfassung von Beschaffungen für mehrere Organisationseinheiten zu größeren Abnahmemengen und günstigeren Preisen führen. Die Vorteile der Zentralisierung dieser Aufgaben hatten auch einige Landkreise erkannt, die ihren Kommunen als zentrale Beschaffungsstellen zur Verfügung standen.

Wenn Kommunen nicht auf solche Unterstützungsleistungen zurückgreifen können, ist es aus Sicht der überörtlichen Kommunalprüfung wirtschaftlich geboten, zumindest innerhalb der Kommune identische Bedarfe verschiedener Organisationseinheiten einheitlich zu beschaffen und sich in geeigneten Fällen zu interkommunalen Einkaufsgemeinschaften zusammenzuschließen.

Geprüft wurden die Landkreise Ammerland, Cuxhaven, Osterholz, Peine und Wittmund, die Städte Friesoythe, Helmstedt und Wildeshausen, die Samtgemeinden Meinersen und Tostedt sowie die Gemeinden Rastede und Uetze.



## Die Präsidentin des Niedersächsischen Landesrechnungshofs

– Überörtliche Kommunalprüfung –

Pressesprecherin  
Johanna Stiegler

**Kontakt**  
05121 938-981  
Pressestelle@  
lrh.niedersachsen.de

### **Kommunale Betrauungsakte – Bei der Umsetzung bestehen Verbesserungspotenziale**

(Kommunalbericht 2019, Kapitel 5.7, S. 61)

Die überörtliche Kommunalprüfung untersuchte die Umsetzung des EU-Beihilferechts im Bereich von so genannten Betrauungsakten. Die geprüften Betrauungsakte erfüllten überwiegend die gesetzlichen Anforderungen. Bei der Umsetzung der Betrauungsakte zeigten sich jedoch bei nahezu allen Kommunen Verbesserungspotenziale. Um Risiken wie Rückforderungen beihilferechtswidriger Ausgleichszahlungen zu vermeiden, müssen sich Kommunen noch intensiver mit dem europäischen Beihilferecht auseinandersetzen.

Von Betrauung spricht man, wenn einem Unternehmen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse übertragen werden. Grundsätzlich sind auch Beihilfen an Unternehmen wie Krankenhäuser, Schwimmbäder oder Stadthallen verboten. Ausnahmsweise sind Beihilfen an solche Unternehmen nach dem Freistellungsbeschluss der EU-Kommission unter engen Voraussetzungen zulässig. Sofern dessen Vorgaben nicht beachtet werden, drohen der Kommune bzw. dem betrauten Unternehmen Rückforderungen oder Schadenersatzansprüche. Beihilfen können leicht einen zweistelligen Millionenbetrag erreichen. Daher stellt sich im Falle einer Rückforderung für das betraute Unternehmen im schlechtesten Fall die Existenzfrage. Zu einer korrekten Umsetzung einer Betrauung gehört, dass die Kommunen regelmäßig die Vorgaben des Betrauungsaktes überprüfen. Hier sieht die überörtliche Kommunalprüfung noch Verbesserungsbedarfe. So kontrollierten einige Kommunen nicht, ob ggf. eine zu hohe Beihilfe gewährt wurde.

Zur Unterstützung der niedersächsischen Kommunen führte die überörtliche Kommunalprüfung im Mai 2019 eine Informationsveranstaltung zu ihren Prüfungserkenntnissen für Kommunen durch. Insbesondere die good practice-Beispiele stießen auf großes Interesse.

Geprüft wurden die Region Hannover, die Landkreise Friesland, Harburg und Heidekreis, die Landeshauptstadt Hannover, die Hansestadt Lüneburg sowie die Städte Braunschweig, Celle, Emden, Göttingen, Goslar, Hildesheim, Lingen (Ems), Oldenburg (Oldb) und Wilhelmshaven.



## Die Präsidentin des Niedersächsischen Landesrechnungshofs

– Überörtliche Kommunalprüfung –

**Pressesprecherin**  
Johanna Stiegler

**Kontakt**  
05121 938-981  
Pressestelle@  
lrh.niedersachsen.de

### **Umsetzung der EU-DSGVO in Kommunen – Es ist noch einiges zu tun...**

(Kommunalbericht 2019, Kapitel 5.8, S. 67)

Die überörtliche Kommunalprüfung untersuchte in 20 Kommunen, wie intensiv sich die niedersächsischen Kommunen bereits mit den Themen Verarbeitungstätigkeiten und Auftragsverarbeitung personenbezogener Daten im Sinne der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) auseinandergesetzt haben. Sie stellte fest, dass viele Kommunen die neuen rechtlichen Vorgaben noch nicht ausreichend beachteten.

Die EU-DSGVO verpflichtet auch die Kommunen, ein Verzeichnis aller Verarbeitungstätigkeiten personenbezogener Daten zu führen. Die Verfahren müssen beschrieben und dokumentiert werden. Die überörtliche Kommunalprüfung ermittelte, dass nur bei rund einem Drittel der 486 geprüften Fachverfahren eine vollständige Beschreibung der Verarbeitungstätigkeiten vorlag. Zudem stellte die überörtliche Kommunalprüfung fest, dass fast jede zweite Verarbeitung personenbezogener Daten als Auftragsverarbeitung durch Dritte erfolgte. Bei mehr als 40 % der geprüften Auftragsverarbeitungen personenbezogener Daten lagen jedoch keine Verträge vor oder die Verträge entsprachen nicht den gesetzlichen Vorgaben. Als Gründe für die bestehenden Defizite gaben die Kommunen unter anderem fehlende zeitliche und personelle Ressourcen an.

Die überörtliche Kommunalprüfung empfiehlt, fehlende oder unvollständige Beschreibungen und Verträge zu ergänzen oder zu vervollständigen. Als Hilfen bieten sich beispielsweise Musterverträge und Ausfüllhilfen der Landesbeauftragten für den Datenschutz Niedersachsen an.

Geprüft wurden die Städte Buchholz i. d. Nordheide, Diepholz, Garbsen, Holzminden, Langenhagen, Neustadt am Rbge., Syke und Winsen (Luhe), die Samtgemeinden Aue, Bevensen-Ebstorf, Bruchhausen-Vilsen, Eschershausen-Stadtoldendorf, Fredenbeck, Gellersen, Hambergen, Horneburg, Ilmenau, Nenndorf und Rodenberg sowie die Gemeinde Ritterhude.



## Die Präsidentin des Niedersächsischen Landesrechnungshofs

– Überörtliche Kommunalprüfung –

**Pressesprecherin**  
Johanna Stiegler

**Kontakt**  
05121 938-981  
Pressestelle@  
lrh.niedersachsen.de

### **Bewirtschaftung kommunaler Schulbudgets – Größere Freiheit darf nicht größeres Risiko bedeuten**

(Kommunalbericht 2019, Kapitel 5.9, S. 71)

Der Schulträger soll seinen Schulen Gelder zur eigenen Bewirtschaftung zuweisen. Die überörtliche Kommunalprüfung untersuchte bei 22 Kommunen, wie sie dies umsetzten und welche Probleme sich hierbei ergaben. Die Mängel bei der Bewirtschaftung von Schulbudgets über Schulgirokonten waren zahlreicher als bei der Bewirtschaftung über den kommunalen Haushalt.

Allerdings war dies nicht in der grundsätzlichen Entscheidung einer Kommune, Schulgirokonten einzurichten, begründet, sondern in der Umsetzung des Verfahrens vor Ort. Unabhängig vom Bewirtschaftungsverfahren sind die Kommunen gehalten, ihren Schulen ein eigenes Budget im Sinne des Niedersächsischen Schulgesetzes zur Verfügung zu stellen und haben dafür zu sorgen, dass dieses Budget ordnungsgemäß verwaltet wird.

Die größte Flexibilität bei der Bewirtschaftung ihrer Gelder erhielten die Schulen, die über ein Schulgirokonto verfügten. Gesetzliche Vorgaben zur Kassensicherheit setzten die Kommunen besser um, deren Schulen ihre zugewiesenen Gelder in herkömmlicher Weise über den Haushalt des Schulträgers bewirtschafteten. Größere Schulen mit entsprechender Verwaltungskapazität waren besser zu einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Gelder in der Lage als Schulen mit kleinem Verwaltungsbereich. Fast alle Schulen bewirtschafteten Gelder, die Eltern der Schülerinnen und Schüler z. B. für Kopien, Bastelmaterial und Ausflüge gezahlt hatten. Hier stellte die überörtliche Kommunalprüfung aufgrund fehlender Regelungen zum Umgang mit diesen Geldern zum Teil erhebliche Risiken fest.

Mit Girokonten geprüft wurden der Landkreis Leer, die Städte Alfeld (Leine), Bramsche, Braunschweig, Celle, Delmenhorst, Georgsmarienhütte, Norden und Schortens sowie die Samtgemeinden Artland und Elbtalaue. Mit Bewirtschaftung durch die eigene Verwaltung geprüft wurden die Landkreise Diepholz und Osnabrück, die Städte Bad Harzburg, Bad Pyrmont, Hameln, Haren (Ems) und Melle, die Samtgemeinden Lüchow (Wendland) und Papenteich sowie die Gemeinden Stuhr und Weyhe.



## Die Präsidentin des Niedersächsischen Landesrechnungshofs

– Überörtliche Kommunalprüfung –

**Pressesprecherin**  
Johanna Stiegler

**Kontakt**  
05121 938-981  
Pressestelle@  
lrh.niedersachsen.de

### **Kommunales Straßenvermögen – Zustand kommunaler Straßen durch langfristige Erhaltungsplanung verbessern**

(Kommunalbericht 2019, Kapitel 5.10, S. 74 und Kapitel 5.11, S. 82)

Die überörtliche Kommunalprüfung untersuchte die Bilanzierung und die Erhaltungsplanung kommunaler Straßen, Wege und Plätze. Eine vergleichende Analyse bei 16 geprüften Kommunen weist auf einen zunehmenden Vermögensverzehr des Straßenvermögens hin. Zudem fehlten vielfach langfristige Planungen zur Erhaltung des kommunalen Straßenvermögens.

Der Umfang des kommunalen Straßenvermögens ist erheblich. Sein Erhalt und sein Ausbau stellen die Kommunen vor große Herausforderungen. Die überörtliche Kommunalprüfung betrachtete die Jahre 2012 bis 2015. Als Gesamteinheit unternahmen die 16 geprüften Kommunen zwar erhebliche Investitionsanstrengungen. Die Investitionen reichten aber nicht aus, um eine Trendwende gegen den zunehmenden Vermögensverzehr des Straßenvermögens einzuleiten.

Kommunen benötigen zudem eine systematische Erhaltungsplanung für ihre Straßeninfrastruktur. Nur so können sie Haushaltsmittel wirtschaftlich und sparsam einsetzen. Eine langfristige Erhaltungsplanung ermöglicht den Kommunen den Weg vom Reagieren auf Schäden hin zum Gestalten mit Handlungsoptionen. In vielen Kommunen fehlten jedoch solche langfristigen Planungen. Die überörtliche Kommunalprüfung empfiehlt den Kommunen, ihr Straßenvermögen noch systematischer zu erfassen, zu bewerten und langfristige Erhaltungsplanungen aufzubauen. Ein noch konsequenteres Erhaltungsmanagement kann den effizienten Einsatz knapper finanzieller Mittel und personeller Kapazitäten erhöhen und den Zustand kommunaler Straßen verbessern.

Einbezogen wurden die Städte Aurich, Georgsmarienhütte, Neustadt am Rbge., Nienburg (Weser), Nordhorn, Rehburg-Loccum, Rinteln und Stadthagen, die Gemeinden Drochtersen, Faßberg, Schwanewede, Seevetal, Steinfeld (Oldenburg), Westoverledingen und Winsen (Aller) sowie der Flecken Adelebsen.



## Die Präsidentin des Niedersächsischen Landesrechnungshofs

– Überörtliche Kommunalprüfung –

Pressesprecherin  
Johanna Stiegler

**Kontakt**  
05121 938-981  
Pressestelle@  
lrh.niedersachsen.de

### **Trinkwassergebühren und Niederschlagswassergebühren – Ohne Fehler ging es nicht**

(Kommunalbericht 2019, Kapitel 5.12, S. 89 und Kapitel 5.13, S. 94)

Kommunen zeigten auch weiterhin erhebliche Schwächen bei der Kalkulation von Gebühren. Das stellte die überörtliche Kommunalprüfung bei der Fortsetzung ihrer Gebührenprüfungen 2018 fest. Sie untersuchte bei zehn Versorgern die Trinkwasser- und bei zehn Entsorgern die Niederschlagswassergebühren. So unterschiedlich die Leistungen auch sind, so ähnlich waren die Fehler.

Gebühren sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu kalkulieren und sollen die entstehenden Kosten decken. Die Kalkulation gilt höchstens für einen Zeitraum von drei Jahren. Spätestens dann muss durch eine Abrechnung ermittelt werden, ob die Kosten gedeckt sind oder sogar eine Kostenüberdeckung eingetreten ist. Auf den Ausgleich von Kostenunterdeckungen kann verzichtet werden, Kostenüberdeckungen müssen spätestens nach drei Jahren an die Gebührenzahler zurückgeflossen sein.

Neben den verschiedenen Fehlern in den Kalkulationen, die zur Unwirksamkeit der Gebührensätze führten, taten sich die Gebühren erhebenden Stellen mitunter schwer beim Ausgleich von Kostenunter- oder -überdeckungen. Eine Erklärung für den unterlassenen Gebührenaussgleich war häufig der Wunsch nach Gebührenstabilität.

Niederschlagsgebühren wurden in den Samtgemeinden Altes Amt Lemförde, Bevern, Fredenbeck, Harsefeld, Heeseberg, Land Hadeln, Leinebergland und Selsingen sowie der Gemeinde Bomlitz sowie der Inselgemeinde Langeoog und Trinkwassergebühren in den Gemeinden Bad Laer, Hagen am Teutoburger Wald und Wietzenhof, dem Flecken Coppenbrügge, den Samtgemeinden Oderwald, Salzhausen und Zeven sowie den Zweckverbänden Landkreis Fallingb., Sulinger Land und Wesermünde-Nord geprüft.



## Die Präsidentin des Niedersächsischen Landesrechnungshofs

– Überörtliche Kommunalprüfung –

**Pressesprecherin**  
Johanna Stiegler

**Kontakt**  
05121 938-981  
Pressestelle@  
lrh.niedersachsen.de

### **Gebührenkalkulation – Steht Gebührenstabilität über allem?**

(Kommunalbericht 2019, Kapitel 6, S. 98)

Die überörtliche Kommunalprüfung untersuchte im Zeitraum von 2011 bis 2018 die Gebühren für Feuerwehreinsätze, Friedhöfe, Abfallbewirtschaftung, Märkte, Schmutzwasser, Niederschlagswasser und Trinkwasser in 51 Kommunen und Zweckverbänden. Der Kommunalbericht 2019 enthält eine Zusammenfassung der Ergebnisse dieser Prüfungsreihen.

Trotz erheblicher Unterschiede der jeweiligen öffentlichen Leistung stellte die überörtliche Kommunalprüfung vergleichbare Fehler fest. Den Gebührensätzen lagen vielfach fehlerhafte sowie nicht aktuelle Gebührenkalkulationen zugrunde. Nur in Ausnahmefällen lagen fehlerfreie Kalkulationen vor. Dies wurde häufig – trotz gegenteiliger gesetzlicher Vorgaben – mit dem Wunsch nach einem stabilen Gebührensatz gerechtfertigt. Die Kommunen und Zweckverbände verzichteten damit teilweise auf Erträge aus der Erhebung von Benutzungsgebühren. Neben den Kalkulationen entsprach auch das für die Gebührenerhebung notwendige Satzungsrecht inhaltlich selten den gesetzlichen Anforderungen. Zudem taten sich die Kommunen und Zweckverbände mitunter schwer beim Ausgleich von Kostenunter- oder -überdeckungen. Wenn eine Kommune zu viele oder zu wenige Gebühren erhoben hat, muss bzw. soll sie dies nach den gesetzlichen Vorschriften gegenüber den Gebührenschuldern ausgleichen.

Die Prüfungsergebnisse verdeutlichen, dass die Kommunen und Zweckverbände ihre Gebührenkalkulationen verbessern müssen. Sie gingen mit fehlerhaften Kalkulationen das Risiko der Aufhebung ihrer Gebührenbescheide, im Falle eines Normenkontrollverfahrens sogar der Feststellung der Nichtigkeit ihrer Satzungen ein. Die Ergebnisse der bisherigen Prüfungen verdeutlichen einen hohen Verbesserungsbedarf im Bereich der Gebührenkalkulation und -erhebung.

Als Unterstützung für die Kommunen hat die überörtliche Kommunalprüfung eine Checkliste für Gebührenkalkulationen erstellt und im Kommunalbericht 2019 veröffentlicht.